



BRANCHENVERBAND
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

Lizenzierte Verkaufspunkte (Fachgeschäfte)

Positionen und Forderungen aus dem Fachbereich
Genussmittelregulierung

ELEMENTE
Materialien zur Cannabiswirtschaft

Band 29



Genussmittel
Regulierung

Redaktionelle Anmerkungen:

Der BvCW-Vorstand hat diese erste Version des Positionspapiers am 14.03.2023 beschlossen.

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Jürgen Neumeyer

Band 29 - Lizenzierte Verkaufspunkte (Fachgeschäfte) -

Positionen und Forderungen aus dem Fachbereich Genussmit-
telregulierung des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Redaktionsschluss: 14.03.2023 - Version 1.0



Die Cannabiswirtschaft setzt sich für die folgenden Ziele ein:

- 1. Prävention und Aufklärung** sind wichtig für einen risikominimierten Konsum. Unsere umfangreichen Vorschläge insbesondere zu den Themen Festlegung eines Mindestalters und Zutrittsbeschränkungen, Beratung und Begleitung von Erstkonsumenten, Präventive Beratung und Aufklärung in Verkaufsstellen, Schulungen der Mitarbeitenden in Verkaufsstellen, Maßnahmenkatalog in Form eines Sozialkonzeptes in den Verkaufsstandorten, keine umsatzbezogenen Bezahlungen der Mitarbeiter und weitere wichtige Positionen zum **Jugendschutz** finden Sie im ELEMENTE-Band 23: www.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/06/ELEMENTE-23-Positionspapier-Pra%CC%88vention-Risikominimierung-V.1.pdf
- 2. Klare Regelungen und Kontrollen** müssen Teil der Lizenzbedingungen für Verkaufspunkte sein. Klare und effektive Sanktionierungsstrukturen bei Nichteinhaltung (beispielsweise des Jugendschutzes) sind ebenfalls unabdingbar.
- 3.** Wir fordern und unterstützen die frühzeitige Einführung bundesweit anerkannter, möglichst **bundeseinheitlicher Ausbildungsformate** (z. B. Zertifikatslehrgänge) für Cannabis. Verkäufer in Fachgeschäften sollten inhaltlich ausgebildet sein Cannabisprodukte differenziert anzubieten, geschult sein problematisches Konsumverhalten zu erkennen und ggfs. auf professionelle Suchtberatung zu verweisen.
Wir fordern die Anerkennung und überdurchschnittliche Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung gemäß SGB III und perspektivisch die Orientierung auf die Entwicklung der Berufsaus- oder Weiterbildung des/der Cannabis-FachverkäuferIn bzw. Cannabis-Sommeliers, zusammen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung und die Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe.
- 4.** Um die **sinnlosen Strafverfolgungsmaßnahmen** wegen des angeblichen Missbrauchspotentials von Nutzhanf & CBD-Blüten zu beenden soll die Empfehlung des "Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel nach § 1 Abs. 2 BtMG und Neue-psychoaktive-Stoffe nach § 7 NpSG" des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vom 15.03.2021 schnellstmöglich umgesetzt werden.

5. Lizenzierung von Verkaufspunkten (Fachgeschäfte)

Bei der Definition der Lizenzanforderungen für Verkaufspunkte sind unterschiedliche Bereiche zu betrachten und klar zu definieren:

5.1 Beratung und Jugendschutz

Verkaufspunkte müssen in der Lage sein, qualitativ hochwertige, kontrollierte und geprüfte Produkte zu vertreiben und Wissen zu den Produkten zu vermitteln. Gleiches gilt für die Sicherstellung des Jugendschutzes. Dies sollte im Rahmen der Lizenzvergabe nachgewiesen und regelmäßig kontrolliert werden.

5.2 Verfügbarkeit

Während im städtischen Umfeld spezialisierte Verkaufspunkte profitabel und kundenorientiert operieren können, ist die Versorgung im ländlichen Raum kaum profitabel umsetzbar. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Bekämpfung des illegalen Marktes aber von hoher Bedeutung. Daher sollte der Versandhandel entsprechend der zu erarbeitenden Jugendschutz-Regularien¹ ermöglicht werden, hierbei sollte Wert gelegt werden auf eine praxisgerechte und wirkungsvolle Lösung unter Einbezug der lizenzierten Verkaufspunkte.

5.3 Überprüfbarkeit

Lizenzierte Verkaufspunkte sollten durch staatliche Kontrollen überprüft werden. Bundeseinheitliche Regelungen sind hierbei eine wichtige Voraussetzung.

Damit umfassender Verbraucherschutz gewährleistet werden und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben gegenüber den Behörden einfach nachgewiesen werden kann, soll ein digitales Track-and-Trace System eingeführt werden, das die Herkunft, sowie die gesamte Handels- und Lieferkette (Anbau, Verarbeitung, Transport, Großhandel, Einzelhandel) aller verkauften Cannabisprodukte transparent und kontrollierbar macht (vgl. BvCW, ELEMENTE Band 26: *Nachverfolgung / Track-and-Trace: Digitales Rückgrat für effektive Marktübersicht und Verbraucherschutz*). So kann sichergestellt werden, dass der Kunde in den lizenzierten Verkaufspunkten ausschließlich qualitativ hochwertiges und legales Cannabis erwirbt.

¹ Eine Übersicht unterschiedlicher Altersverifikationssysteme bietet die Internetseite der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) unter <https://www.kjm-online.de/aufsicht/technischer-jugendmedienschutz/unzulaessige-angebote/altersverifikationssysteme>

5.1 Apotheken als lizenzierte Verkaufspunkte (Fachgeschäfte) für Genussmittelcannabis

Bei der Umsetzung der Lizenzierungsrahmenbedingungen sollte auch beachtet werden, dass auch Apotheken die Voraussetzungen mitbringen können, um als lizenzierte Verkaufspunkte anerkannt zu werden. Dabei sollen für Apotheken dieselben Voraussetzungen gelten wie für Fachgeschäfte.

5.5 Anzahl der Lizenzen

Die Lizenzen für Verkaufspunkte sollen über offene Antragsverfahren vergeben werden und nicht zahlenmäßig limitiert sein. Jeder lizenzierte Verkaufspunkt, der in Bezug auf den Standort, den Betreiber und die Ausgestaltung die gesetzlich vorgegebenen Kriterien erfüllt, soll grundsätzlich genehmigungsfähig sein. Eine zahlenmäßige Deckelung lehnen wir ab, da eine solche den freien Wettbewerb erschweren würde und kaum rechtssicher umzusetzen ist. Eine natürliche Limitierung wird sich bereits aufgrund von Angebot und Nachfrage ergeben.

5.6 Abstandsregelungen

Auch wenn die grundsätzliche Idee, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu Cannabisprodukten zu verwehren, richtig und wichtig ist, sehen wir die Verhängung von "Bannmeilen" um Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht als effektives Mittel an.² Weder ist erwiesen, dass Mindestabstände geeignet zur Gewährleistung des Jugend- und Verbraucherschutzes sind, noch gilt Vergleichbares für den Vertrieb bspw. von Tabak und Alkohol über Supermärkte, Kioske, Gastronomiebetriebe usw. Die Festlegung von Mindestabständen birgt stattdessen die Gefahr, die Kanalisierung der Nachfrage in den regulierten Markt zu unterlaufen und dem Schwarzmarkt zu überlassen.

Wenn dennoch Mindestabstandsregelungen angedacht werden sollten, müssen diese in jedem Fall so gestaltet sein, dass eine ausreichende Dichte an lizenzierten Verkaufspunkten auch in den Innenstädten ermöglicht wird und diese nicht nur in Gewerbegebieten und in der Peripherie entstehen können. Entscheidend ist dabei zum einen die Qualifizierung maßgeblicher Kinder- und Jugendeinrichtungen, zum anderen die Abstandsvorgabe selbst.

Die Regelungen sollten in jedem Falle nur solche öffentlichen Einrichtungen umfassen, die überwiegend von Kindern ab 12 Jahren und von Jugendlichen besucht werden, bei denen tatsächlich von einer potenziellen Gefährdung auszugehen ist. Insbesondere betrifft dies weiterführende und berufsbildende Schulen. Bei Kindern im Vorschul- und Grundschulalter ist dagegen eine solche Gefährdung nicht gegeben, so dass eine Einbeziehung von Kindertagesstätten, Grundschulen oder gar Spielplätzen weder notwendig noch – mit Blick auf deren hohe Dichte in den Großstädten – sinnvoll wäre. Zu vermeiden sind außerdem allzu abstrakte Vorgaben, wie bspw. „Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten“, da solche zu einer hohen Rechtsunsicherheit führen und den Aufbau eines Netzes an lizenzierten Verkaufspunkten erheblich behindern würden.

5.7 Lizenzerteilung

Grundsätzlich sollten volljährige Personen, die die allgemeinen gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen, eine Lizenz erhalten können. Personen mit Vorstrafen³ wegen Cannabis, insbesondere eine Nutzhanf-Strafverfolgung, soll nicht dazu führen, dass eine Gewerbezuverlässigkeit in Abrede gestellt wird und daher die Lizenz nicht erteilt wird. Die Lizenzen sollten zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Planbarkeit mindestens für fünf Jahre erteilt werden.

² Drei Studienergebnisse hierzu:

1. Abstandsregelung zu Schulen in Colorado (USA) haben weder Einfluss auf den Cannabiskonsum noch auf die Einstellung von Schülerinnen und Schülern zum Cannabiskonsum: Peters, T. J. & Foust, C. P. (2019). High school student cannabis use and perceptions towards cannabis in southcentral Colorado – comparing communities that permit recreational dispensaries and communities that do not. *Journal of cannabis research*, 1(1). <https://doi.org/10.1186/s42238-019-0002-0>
2. Abstandsregelungen zu Medizinalcannabisabgabestellen in 18 US-Bundesstaaten haben keinen Einfluss auf den Konsum: Shi, Y. (2016). The availability of medical marijuana dispensary and adolescent marijuana use. *Preventive Medicine*, 91, 1–7. <https://doi.org/10.1016/j.ypmed.2016.07.015>
3. Weder in mehrstufigen Modellen mit einem Radius von 2, 5, 10 oder 20 Meilen noch mit primären Modellen konnte eine höhere Wahrscheinlichkeit des Cannabiskonsums belegt werden. Kerr, D. C. R., Owen, L. D., Tiberio, S. S. & Dilley, J. A. (2022). Recreational Cannabis Legalization and Proximity to Cannabis Retailers as Risk Factors for Adolescents' Cannabis Use. *Prevention Science*. <https://doi.org/10.1007/s11121-022-01475-0>

³ Gemäß § 53 BZRG in Verbindung mit § 32 Abs. 3, 4 BZR dürfen sich Verurteilte als unbestraft bezeichnen, wenn die Strafe nicht im Führungszeugnis eingetragen wird. Als vorbestraft gilt man somit erst bei einer Verurteilung zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. 3 Monaten Freiheitsstrafe. Wenn keine weiteren Straftaten begangen wurden, werden Einträge nach Ablauf einer mehrjährigen Tilgungsfrist gelöscht, sodass die Personen dann nicht mehr als vorbestraft gelten.

5.8 Lizenzkosten

Die Lizenzgebühren sollten nicht höher als die hierfür anfallenden Kosten der Verwaltung sein.

5.9 Onlinehandel

Die Cannabiswirtschaft setzt sich für die Möglichkeit ein, Cannabis als Genussmittel über das Internet zu beziehen. Ein potenzieller Versandhändler hat sich dabei dem gleichen Qualifizierungsprozess zu unterziehen, wie ein stationäres Fachgeschäft, muss aber zusätzlich nachweisen, dass er die angedachten Vorsorgemaßnahmen des Gesundheits- und Jugendschutzes (z.B. kein Zugang ohne Altersprüfung, verbindliche Aufklärungsgespräche, Versand mit persönlicher Identitätskontrolle) ohne Qualitäts- oder Rechenschaftseinbußen durchführen kann. Dies ist mit den Mitteln moderner Technologien ohne Weiteres und mit höchster Transparenz (z.B. durch verpflichtende Videoaufzeichnung der Gespräche) möglich und findet in anderen Branchen bereits Anwendung. So ist es bereits heute möglich, ein Cannabis-Rezept via Telemedizin zu erhalten und danach Cannabisprodukte über eine Online-Apotheke zu beziehen. Ein Verzicht auf diesen Verkaufskanal für Cannabis als Genussmittel ist daher nur schwer nachzuvollziehen und führt nicht nur zu einer deutlichen Schwächung der Versorgung des ländlichen Raumes, sondern überlässt diesen und damit auch überproportional die jüngeren Zielgruppen voll und ganz dem unregulierten Schwarzmarkt. Stationäre Fachgeschäfte sollen auch Onlineverkäufe und Botendienste mit kontrollierter Abgabe anbieten dürfen.

5.10 Bundeseinheitliche Vorgaben

Gestaltungs- und weitergehende Einschränkungsmöglichkeiten der Länder in Bezug auf die Lizenzierungskriterien sollten sich innerhalb eines engen bundeseinheitlichen Rahmens bewegen. Zu vermeiden ist, dass die Kanalisierung der Nachfrage in den regulierten Markt als eines der wesentlichen Ziele der Legalisierung durch einen Flickenteppich in den Bundesländern unterlaufen wird.

6. Werbung

Für einen verantwortungsvollen Konsum ist wichtig, möglichst gut über das Produkt informiert zu sein. Rechtlich gesehen kann jede absatzfördernde Maßnahme als Werbung gewertet werden. **Informierende Werbung** für lizenzierte Verkaufspunkte muss erlaubt sein, um die Erkenn- und Unterscheidbarkeit zu gewährleisten und ein hinreichend attraktives Angebot schaffen zu können, das die Verbraucher in den legalen Markt lenkt. Dazu gehören auch die **Markenbildung** und die Zulässigkeit von Außenwerbung für die Geschäfte selbst. Denkbar wäre auch ein einheitliches Wiedererkennungsmerkmal für Cannabis-Fachgeschäfte, wie es beispielsweise bei Apotheken in Deutschland oder Tabaklizenzinhabern in Frankreich der Fall ist. Vorgaben/Einschränkungen können z.B. über eine Werberichtlinie und/oder vorzulegende Werbekonzepte der Konzessionäre geregelt werden.⁴ Eine einheitliche Verpackungsvorgabe ("Plain Packaging") halten wir in Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit mit dem unkontrollierten Schwarzmarkt, auf dem es bereits professionell gelayoutete Verpackungen gibt, für eine unnötige Schwächung des regulierten Marktes, zumal die Cannabisprodukte im Gegensatz zu Tabak oder Alkohol einzig in geschlossenen Verkaufsräumen angeboten werden. Eine Verbringung in eine blickdichte und **neutrale Umverpackung** vor dem Verlassen des Verkaufspunktes ist hingegen zu befürworten.

7. Vor-Ort-Konsum

Konsum im Verkaufsbereich des Fachgeschäfts selbst sollte ausgeschlossen sein, schon aus Gründen des Nichtraucher- und Mitarbeiterschutzes. Im Rahmen der geltenden Nichtraucherschutzgesetze soll auch der Konsum von Cannabis in der **Gastronomie** ermöglicht werden.

8. Sicherungsmaßnahmen

Mit der Herausnahme aus dem BtMG entfallen die gesetzlich erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Alarmanlage, Wertschutzschränke, Wertschutzraumtüren). Sicherungsmaßnahmen sind im Eigeninteresse der Inhaber*innen und sollten von diesem nach eigenem Ermessen vorgenommen werden. Eine Information der Polizei über den Gewerbebetrieb ist nicht erforderlich.

9. Bundesweite Regelungen

Gestaltungs- und weitergehende Einschränkungsmöglichkeiten der Länder sollten sich innerhalb eines **bundeseinheitlichen Rahmens** bewegen. Zu vermeiden ist, dass die Kanalisierung der Nachfrage in den regulierten Markt als eines der wesentlichen Ziele der Legalisierung durch einen Flickenteppich in den Bundesländern unterlaufen wird.

⁴ Vorschläge für Werbeeinschränkungen sind bereits Thema im Positionspapier Prävention & Risikominimierung (ELEMENTE Band 23), Punkt 10 (Seite 8): <https://www.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/06/ELEMENTE-23-Positionspapier-Pr%C3%A4vention-Risikominimierung-V.1.pdf>

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich mit Entschiedenheit für die Legalisierung von THC-haltigem Cannabis für den verantwortungsvollen Konsum durch Erwachsene ausgesprochen und arbeitet nun an einer neuen Gesetzgebung, um den sicheren Zugang zu Cannabis als Genussmittel für Erwachsene zu ermöglichen. Hinter dieser Entscheidung steht die Erkenntnis, dass der Konsum von Cannabis durch das Verbot nicht verhindert wird, dessen Verfolgung jedoch Milliarden an Steuergeldern kostet und die Risiken bei Cannabis vom Schwarzmarkt drastisch erhöht sind. Ein legaler Markt für Genusscannabis bietet hingegen einen weitreichenden Schutz vor gefährlichen Beimengungen und Streckmitteln (Gesundheits- und Verbraucherschutz), ermöglicht effektive Alterskontrollen (Jugendschutz), erleichtert Prävention und Aufklärung, schafft Arbeitsplätze, entlastet Polizei und Justiz, entzieht der organisierten Kriminalität eine Einnahmequelle und generiert stattdessen neue Steuereinnahmen. Zugleich wächst das Wissen darüber, dass Cannabis auch ein großes Potential für Nahrung, Medizin und Rohstoff für viele andere Lebensbereiche (z. B. Textilien, Faserverbundstoffe & Baustoffe) bietet. Eine der maßgebenden Aufgabenstellungen, die bereits mit Fachleuten aus verschiedenen Bereichen multilateral diskutiert werden, ist die rechtliche Rahmengestaltung für die Art der Abgabe von berauschenden Cannabisprodukten. Mit diesem Positionspapier stellt der Branchenverband Cannabiswirtschaft seine Vorschläge hierzu vor.

Fachpersonal und Expertise bereits jetzt aufbauen

Die erfolgreiche Einführung eines Marktes für Cannabis ist eng damit verbunden, bereits frühzeitig den Einstieg von kompetentem Personal in die Cannabiswirtschaft zu ermöglichen. Idealerweise sollte dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt gefördert und nicht, wie immer noch vielerorts der Fall, erschwert werden.

Die Anzahl von Cannabisgeschäften, welche Hanf und CBD-Produkte führen, hat in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und bietet eine gute Möglichkeit, bereits heute Expertise für zukünftiges Personal aufzubauen. Die positiven Entwicklungen der letzten Jahre in Bezug auf Cannabis (das "Cannabis als Medizin" Gesetz von 2017, die Schaffung legaler Märkte für den Freizeitgenuss im Ausland, der Koalitionsvertrag, neue WHO-Beschlüsse in Bezug auf die Klassifizierung von Cannabis-Derivaten wie CBD) haben dieses Wachstum sicherlich begünstigt.

Um einen erfolgreichen Start dieses neuen Marktes für Cannabisprodukte zu realisieren, ist neben der Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Produkten und zuverlässigen Lieferketten (vgl. BvCW ELEMENTE Bände 20, 26 & 28), der Aufbau einer Fachgeschäfte-Infrastruktur von größter Bedeutung.

Lizenzierte Verkaufspunkte (Fachgeschäfte) als Chance begreifen

Das Produktportfolio im Bereich des Genussmittelcannabis ist komplex und vielfältig. Um Risiken beim Genuss von Cannabis zu reduzieren, sind Aufklärungs- und Beratungsangebote in zukünftigen Fachgeschäften essentiell. Aber auch innerhalb der Bevölkerung ist es wichtig, die durch die jahrzehntelange Stigmatisierung von Cannabis und Konsumenten aufgebauten Vorurteile und Ängste zu adressieren und einzuordnen. Das benötigte Fachwissen, um faktenbasiert und unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse die Verbraucher in lizenzierten Verkaufspunkten verantwortungsbewusst zu beraten, ist ein nicht zu unterschätzender Faktor für den Erfolg einer neuen Regulierung von Cannabis.

Neben dem medizinischen Cannabis stellt der Markt mit Hanf- und CBD-Produkten hierbei eine gute Möglichkeit dar, Erfahrungen für den zukünftigen Genussmittelmarkt zu sammeln. Auch die Ausbildung und Förderung von Fachpersonal wäre hiermit bereits gewährleistet. Grundvoraussetzung dafür ist eine zeitnahe Neuregulierung für den Umgang mit Nutzhanf, CBD-haltigen Produkten und Rauchwaren.

Jetzt handeln und Kriminalisierung von Fachhändlern beenden

Regelmäßig werden in ganz Deutschland derzeit Hanf- und CBD-Fachgeschäfte ein Fall für die Staatsanwaltschaft und Gegenstand polizeilicher Razzien. Einer der Gründe dafür ist, dass selbst bei geringen THCgehalten ein Potential zum "Missbrauch zu Rauschzwecken" bereits zur Strafbarkeit führt, auch wenn dies in der Praxis ausgeschlossen werden kann.⁵ Die fertig ausgearbeitete Empfehlung des BtM-Sachverständigenbeirates des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15.03.2021⁶ würde diese völlig überzogene Strafverfolgung beenden, sie wurde jedoch bis heute noch nicht umgesetzt. Es besteht kein Grund, hierzu erst die vollständige Genussmittelregulierung abzuwarten. In der

⁵ Siehe auch ELEMENTE Band 21: Warum es praktisch ausgeschlossen ist, dass Nutzhanf zu Rauschzwecken missbraucht wird. Online unter: https://www.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/ELEMENTE-21_Warum_es_praktisch_ausgeschlossen_ist_dass_Nutzhanf_zu_Rauschzwecken_Missbraucht_wird_BvCW-1.pdf

⁶ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): - Sachverständigenausschuss - Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel nach § 1 Abs. 2 BtMG und Neue-psychoaktive-Stoffe nach § 7 NpSG. (Sitzung vom 15.03.2021, veröffentlicht am 05.10.2021). https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Sachverstaendigenausschuss/Sitzungen/Ergebnisse_54.html?nn=595366

Folge ist selbst der Handel von Nutzhanfprodukten mit sehr geringen THC-Werten deutlich unter 0,2 % (zukünftig 0,3 %⁷) Strafverfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Der BvCW setzt sich darüber hinaus für einen THC-Grenzwert für Nutzhanf von 1,0 % ein, wie er beispielsweise von Tschechien und der Schweiz verwendet wird.

Neben den zum großen Teil unberechtigten Vorbehalten, hat die Cannabisbranche zusätzlich mit rechtlichen Grauzonen sowie unverhältnismäßiger und nicht zielführender Strafverfolgung zu kämpfen. Aus den oben genannten Gründen ist es von großer Bedeutung, schnellstmöglich klare Rahmenbedingungen zu schaffen, die Planungs- und Rechtssicherheit herstellen. Um die geplante Regulierung von THC-haltigen Cannabisprodukten so schnell und sicher wie möglich umzusetzen, ist die zeitnahe Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen – einschließlich der Klärung, welche Produkte legal handelbar sind – für den Aufbau von lizenzierten Hanf- und Cannabisverkaufspunkten von Bedeutung.

Weitere Dokumente der Cannabiswirtschaft zur Regulierungsdiskussion bei Genusscannabis:

ELEMENTE Band 27: *Positionspapier Eigenanbau von Cannabis als Genussmittel*

ELEMENTE Band 26: *Positionspapier Track & Trace*

ELEMENTE Band 25: *Synopse von Verbandspositionierungen*

ELEMENTE Band 24: *Positionspapier zu Lieferketten und Produktionsbedingungen*

ELEMENTE Band 23: *Positionspapier zu Prävention & Risikominimierung*

ELEMENTE Band 22: *Cannabisregulierung – Sammlung von Fehlern und Erkenntnissen aus anderen Ländern*

ELEMENTE Band 20: *Eckpunktepapier zur Genussmittelregulierung – Auf dem Weg zu einer deutschen Cannabis-Agenda*

ELEMENTE Band 28: *Positionspapier Qualitätsanforderungen Genusscannabis*

Einen Überblick über die ELEMENTE-Schriftreihe finden Sie unter: www.cannabiswirtschaft.de/publikationen/

⁷ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): Höherer THC-Grenzwert für Nutzhanf. Pressemitteilung vom 15.02.2023: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/018-nutzhanf.html>